
JM
GRYPT ALS'T RYPT.

Ihrer Röm. Käyserl. Majestät
Gnädigster
Befehl/
Wegen
Der in Teutschland kommenden Frantzösischen Wahren.
Samt
Beygefügter Erklärung/
der
Neutralität/
Zwischen
Ihre Majestät in Franckreich/
und
Der Käyserl. Frey-Stadt
Speyer.

Gedruckt im Jahr Christi/ 1674.

WIr Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser / 2c. Entbieten allen und jeden unsern gehorsamsten Fürsten und Ständen / Unterthanen und lieben Getreuen / Geist und Weltlichen / was Condition / Stands / Amts-Würden und Wesens die in unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seynd / unsere Käyserl. und Königliche Gnade und alles Gutes. Und geben euch gnädigst zu vernehmen / es wird auch aus unserm den 19. Novemb. deß nechst abgewichenen 1673sten Jahrs publicirten Wahrungs-Patenten zur Genüge bekant seyn / was Massen wir entschlossen / alle und jede Frantze Wahren / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / und mehr zum Uberfluß und Hoffart / als zur Nothdurfft in unsere Königreich und Länder gebracht / und dadurch gresse Summen Gelds heraus gezogen worden / gäntzlich zu verbiethen / und nicht mehr herein kommen zu lassen. Wie wir dann hiemit und in Krafft dieses offenen Patents / jetzt gedachte Frantz-Wahren / sie mögen genant werden wie sie wollen / dergestalt verbotten und eingestellt haben / daß hinführo über bereit ausgegangenes Wahrungs-Patent / von der Zeit der Publication dieses unsers fernern Patents an / von denen Frantz-Wahren indifferenter oder in denen offentlichen Jahr-Märckten / noch auch zu andern Zeiten / weiter niemanden herein passirt werden / und zu solchem Ende die Beampten bey unsern Mauthen in unserm Hertzogthum Schlesien hierauff ihre fleissige Obsicht haben / und wider die Ubertretter mit würcklicher Confiscirung sothanig verbottenen- und herein geführten Frantzösischen Wahren / ernstlich verfahren sollen.

Dahingegen aber ist auch Handelsleuten unverwehrt / mehrgedachte Frantze Wahren durch unser Hertzogthum Schlesien in die angräntzende Länder / wo die Verkauffung dergleichen Wahren zugelassen / verleibet / gegen Entrichtung der bißhero

gewöhn-

gewöhnlichen Mauth- und Auffschlags-Gebührnussen / durch zuführen / jedoch haben angedeute Mauth-Ambtleute / zu Verhütung allerhand Vortheiligkeiten auf dergleichen zum Durchführen ansagende Frantzwahren ebenfalls ihre sonderbare fleissige Obsicht zu bestellen / damit dieselben unausgepackt durchgeführt / und zu solchem Ende die gewöhnliche Paß-Zettul darauf ertheilet werden / da aber jemand hierwider betretten würde / so dergleichen zum Durchführen destinirte Wahren an einem oder anderm Ort in unserm Hertzogthum Schlesien eröffnen / auspacken / und da feil haben / verkauffen / oder sich deren zu eignem Gebrauch bedienen möchte / solle gegen demselben gleichfals mit würcklicher Confiscirung solcher Wahren unverschont verfahren werden.

Was aber von solchen Wahren noch vor diesem herein kommen / und sich in Vorrath befindet / wollen wir euch Kauff- und Handelsleuten gnädigst zulassen / solche Wahren biß auff nechstkünfftigen St. Michaelis Tag / nach eurem Gefallen zu verhandeln / zu verkauffen / und ausser Landes zu führen. Nach Verfliessung aber angeregten Termins / sollen alle und jede Frantz-Wahren gar nicht mehr feil gehalten und verkaufft / sondern dieselbe durchgehends verbotten seyn / und sollen selbige wo sie weiter im Lande betretten werden / als ein verfallenes Gut / würcklich confiscirt / auch dem Anzeiger der dritte Theil darvon gegeben werden; damit auch hierüber desto fester gehalten / und aller Unterschleiff verhütet werde / sollen nicht allein / wo einiger Verdacht verhanden / scharffe Visitationes der Handels-Gewölber vorgenommen / sondern auch die Bücher examinirt / ja auch gar die abgehende und ankommende Brieff eröffnet / und auf ein oder die andere Weise eine Arglist oder Betrug wider dieses unser Patent ergriffen und befunden würde / der Ubertretter / nebenst Confiscirung der Wahren / oder deß Werths dafür / noch darzu an Leib und Gut / nach Beschaffenheit der Sachen / gestrafft werden. Wiewol auch sonsten in Italien / Schweitz und Holland viele Prec. Zeug / Band / und anders / eben nur ad locum dienende Wahren fabriciret werden.

So haben wir doch nach der Zeit gnädigst zugelassen / daß sothane in Römischen Reich / Italien / Holland / Schweitz / und andern Orthen / fabricirte Wahren gegen Entrichtung der bißhero gewöhnlichen Mauth / noch förders in unsere König-reiche und Länder geführet und verkaufft werden mögen / jedoch mit diesem ausdrücklichem Beding / daß die jenige Kauff- und Handelsleute / so mit dergleichen Wahren in unsere König-reiche und Länder zu handeln vermeinen / selbige von eines jeden Orths Magistrat mit einem gewissen Zeichen bedrucken lassen / oder sonsten glaubwürdige attestata beybringen / auch darneben sich der Untermischung Frantzwahren und anderer Vortheilhafftigkeiten also gewiß enthalten / als im widrigen selbige für Contrahant eingezogen werden sollen. Wir wollen auch / daß dieses unser Verbott mehrgedachter Frantzwahren in unserm Hertzogthum Schlesien aller Orten in Städten / Märckten und Flecken / offentlich angeschlagen / von allen und jeden unsern nachgesetzten / hohen und niedern Gerichten und Instantzen / wie auch sonsten allen andern Herrschafften und Obrigkeiten deß gantzen Landes / mit allem Ernst festiglich darüber gehalten werden; Deme allem nach gebieten und befehlen wir / unserm Königl. Ober-Ampt / Lands-Haupt- und Ampt-Leuthen / Gerichten hohen und niedern Obrigkeiten / und insgemein allen denen / so sich Gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen / hiemit alles Ernstes / und wollen / daß ihr alle / und jeder insonderheit / nach Gelegenheit seines Ampts und Obrigkeit / ob diesem unserm allgemeinen Verbott der Frantzwahren / durch alle dienliche Mittel und Wege ernstlich gehandhabet / gegen die Ubertretter mit unverschonter Bestraffung / obverstandener Massen wärcklich verfahret / und nichts unterlasset / was zur Manutention dieses unsers Patents immer verträglich und dienstlich seyn mag: Alles mit getreuestem Fleiß und ernstlichen Eyffer / wie solches euer obliegenden Pflicht gemäß ist / und wir uns dessen gegen euch gnädigst versehen / auch so lieb einem jeden ist unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeyden; das alles ist unser ernstlicher Will und Meynung.

Geben in unserer Stadt Wien den 8. Augusti Anno 1674. unserer Reiche/deß Römischen im 17. deß Hungarischen im 20. und deß Böhmischen im 18. Jahre.

(L.S.) Leopold.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Reg. Majestatis proprium

Adolff Wratislaw/Graff von Stärnberg.

Vicomte de Turenne, General Feld-Marschall der Königlichen Armee.

DEmnach die Herren Cammer-Richter/Präsidenten und Assessores deß Käyserl. Cammer-Gerichts zu Speyer/ wie auch Herren Burgermeister und Rath besagter Stadt/uns zum öfftern inständigst ersucht/ bey dem König ihnen eine Neutralität zu ihrer und der Stadt Sicherheit auszuwircken und zu wegen zu bringen: Weil nun Se. Majest. Jhro jederzeit die Beruhigung deß Reichs zum höchsten angelegen seyn lassen/ so haben dieselbe/ in Betrachtung/ daß die erwehnte Reichs-Stadt der jenige Ort ist/ allwo die Käys. Cammer dem Reich Recht und Gerechtigkeit ertheilet/uns eine Vollmacht/ deren Copey hierbey kommt/zugeschickt/Krafft welcher wir uns mit den Herren Deputirten mehrgedachter Stadt auff nachfolgende Articel verglichen/ und beyderseits bewilliget.

Erstlich

Erstlich sollen die Königliche Völcker / in währendem Krieg in Teutschland / keine Feindseligkeit gegen einige Personen von besagter Käyserlichen Cammer / oder der Stadt Speyer verüben.

Zweytens / sollen erwehnte Cammer und Stadt / eben derjenigen Privilegien / die sie vor dem Krieg gehabt / zugeniessen / und sich zu erfreuen haben.

Drittens / sollen sie an Verwaltung und dem exercitio ihrer Aempter und Bedienungen / noch die Kauffleuthe an Fortsetzung ihrer Commercien und Handelschafft keines Wegs turbirt oder beeinträchtiget werden.

Vierdtens / soll die Stadt Speyer von allen Einquartierungen und Durchzügen der Kriegs-Völcker eximirt und befreyet seyn / und den Inwohnern derselben keine Contribution oder Aufflag / unter was Nahmen und prætext solches auch geschehen mag / abgefordert werden / jedoch mit dem Beding:

Daß mehrerwehnte Käyserl. Cammer / und die Stadt Speyer / uns innerhalb zweyen Monaten / eine gleichmässige / von Sr. Käyserl. Majest. bewilligte Neutralität vorzeigen / und denen Officirern und Soldaten / wie auch andern Königl. Völckern / insonderheit aber / denen Persohnen / so zu der General-Artillerie gehören / freyen Ein- und Ausgang in besagte Stadt Speyer gestatten / um sich daselbst / um die Bezahlung / mit aller ihnen nothwendigen Provision zu versehen. Worbey besagte Cammer und Stadt befugt seyn solle / sich aller Vorsichtigkeit / als sie zu ihrer Versicherung nöthig erachten wird / zu bedienen; wie auch mit dieser Bedingung / daß sie nicht zulassen sollen / daß in der bestimbten Zeit der zwey Monaten / von den

Käys.

Käys. Völckern etwas zu Præjuditz und Verfang dieser Neutralität vorgenommen werde. Zu Urkund dieses/ haben wir dieselbe mit unserer eigenen Hand unterschrieben. So geschehen im Feld-Lager zu Freimersheim den 29. Julii 1674.

(L.S.) Turenne.

Aus Befehl. Sr. Excellenz

Hasset.

DEmnach der König benachrichtiget worden / daß die Inwohner der Stadt Speyer gesonnen seyen/ eine Neutralität anzunehmen/ so hat Se. Maj. ihnen dieselbe gern verwilliget. Weiln nun nothwendig seyn will / daß sie in dero Nahmen jemand committire und benenne / um sich mit besagten Inwohnern wegen der Artickel/ wie es beyderseits mit gedachter Neutralit. gehalten werden soll/ zu vergleichen; So hat Se. Maj. den Hn. Vicomte d' Turen. Gen. Feld-Marschall/ über dero Feld-Läger und Arm. und Ober-Gebietigern der Kriegs-Verrichtungen an den Elsasis. Gräntz. hierzu verordnet und deputirt/ in dero Nahmen mit den Deputirt. erwehnter der St. Speyer/ wegen der Conditionen/ auf welche die Neutral. zwischen Sr. Maj. und besagter St. auffgerichtet und beschlossen werden soll/ zu tractiren und zu handeln/ und derselben Artickel zu benahmen und zu unterzeichnen. Diesem nach ertheilt Se. Majest. hiemit durch gegenwärtiges dieses / demselben vollkommene Macht/ Authorität/ Commission und special-Befehl/ bey Königl. Glauben und Wort versprechend/ alles das jenige/ was von besagtem Herrn Vicomte d' Turen. in dero Nahmen dißfals geschlossen werden wird / getreulich zu halten/ und die Ratificat. innerhalb der Zeit/ wie man sich in besagten Artick. vergleichen wird/ auslieffern zu lassen. Zu Urkund dessen haben Se. Maj. gegenwärtiges dieses eigenhändig unterschrieben/ und dero Secret-Insieg. aufdrucken lassen. Geschehen zu Versaill den 16, Jul. 1674.

(L.S.) Louys.

und weiter drunten

Tellier.

Die Deputirten der Stadt Speyer sind gewesen:

Herr Dr. Besch/ Syndicus.

Herr Zeitböß/ Bürgermeister.

Herr Gabler / Stadtschreiber.



